

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Stuttgart, 16.11.2020

Dez. 4-31/2020

2645/2020

R 34374/2020

## **Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum notwendigen Unterhalt stationär untergebrachter junger Menschen gehören unter anderem einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. Es handelt sich um Annexleistungen der Jugendhilfe, die neben den im Rahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 78f SGB VIII getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung kommen.

Die hierzu vom Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gemeinsam entwickelten Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen wurden erstmals zum 1. Januar 2008 veröffentlicht und zuletzt zum 1. Oktober 2019 angepasst.

Die aktuelle Fortschreibung der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen erfolgte in gemeinsamer Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg sowie unter Beteiligung der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. in beratender Funktion. Eine Änderungsübersicht ist beigelegt (Anlage 4).

Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erforderte eine Anpassung und Strukturveränderung der unter Ziffer 5 aufgeführten Empfehlungen zur Ausbildung und Beschäftigung in Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Die Neuregelungen zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG gelten für junge Menschen, die ihre Ausbildung im Jahr 2020 begonnen haben und sind kraft Gesetz entsprechend umzusetzen. Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden, findet die Neufassung des § 17 BBiG keine Anwendung (§ 106 Abs. 1 BBiG).

Abweichend von § 106 Abs. 1 BBiG wird auch für bestehende und vor dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungsverhältnisse empfohlen, die Mindestvergütung für Auszubildende ab Beginn des im Jahr 2020 nächstfolgenden Ausbildungsjahres zu gewähren.

Für alle anderen Anpassungen wird empfohlen, diese ab dem 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Gerald Häcker

gez.:  
Dietmar Herdes

gez.:  
Benjamin Lachat

Empfehlungen mit 4 Anlagen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Das Rundschreiben und die Empfehlungen mit 4 Anlagen (insgesamt 6 Dokumente) stehen beim Landkreistag Baden-Württemberg im Intranet nur elektronisch zur Verfügung und sind beim Städtetag Baden-Württemberg im Original nur im Intranet abrufbar.